

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend kurz AEB) gelten für schriftlich erteilte Bestellungen einer Cofely-Gesellschaft in der Schweiz (nachfolgend kurz Cofely) für Warenlieferungen mit kleineren Nebenleistungen.

Allgemeine Bedingungen des Lieferanten und sonstige Unterlagen, Ergänzungen oder Abweichungen von den vorliegenden AEB werden nur Vertragsbestandteil, soweit Cofely diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt und sie in seiner Bestellung bezeichnet hat, selbst wenn der Lieferant seine Bedingungen, z.B. im Rahmen seiner Auftragsbestätigung, retourniert.

2. Angebot

Angebote, Beratungen, Auslegungen, Demonstrationen, Musterlieferungen usw. sind für Cofely kostenlos. Das Angebot hat sich genau an die Anfragespezifikationen von Cofely zu halten. Allfällige Abweichungen sind klar zu kennzeichnen. Zusätzliche Varianten und Optionen sind erwünscht, zwecks Übersichtlichkeit jedoch separat von den ursprünglichen Anfragepositionen auf dem Angebot auszuweisen.

Sofern die Anfrage von Cofely nichts Abweichendes enthält, gilt eine Bindefrist von 90 Tagen.

3. Bestellung und Vertragsabschluss

Bestellungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform. Mündliche Abmachungen, Abreden, Ergänzungen und Änderungen werden nur mit schriftlicher Bestätigung rechtswirksam.

Bestellungen sind vom Lieferanten unter Angabe der Bestellreferenz umgehend zu bestätigen. In der Bestellbestätigung enthaltene Abweichungen und Ergänzungen sind eindeutig hervorzuheben und erlangen erst mit der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von Cofely vertragliche Gültigkeit.

4. Preise, Rabatte, Preisgrundlagen

Die in der Bestellung aufgeführten Preise gelten als verbindliche Festpreise in Schweizer Franken (CHF) und beinhalten sämtliche Kosten und Gebühren, die für die ordnungsgemässe Vertragserfüllung notwendig sind. Zusätzliche, neben den Standardkonditionen vereinbarte Rabatte gelten unverändert bis zur Vertragserfüllung. Nebenkosten und Zuschläge, wie z.B. Schnittkosten, Mindermengen-, Express- und Terminuszuschläge usw., sind nur gültig, soweit diese explizit schriftlich vereinbart worden sind. Die MwSt. ist offen auszuweisen.

Anzahlungen werden nur gegen Bankgarantie einer erstklassigen Schweizer Bank über mind. 10% des Netto-Bestellwertes geleistet.

5. Dokumentationen

Die vollständige Dokumentation ist Bestandteil des Lieferumfangs. Dazu gehören auch technische Unterlagen, welche Cofely gegebenenfalls für eine Konformitätsprüfung benötigt.

6. Lieferfristen, Lieferverzug

Die in der Bestellung aufgeführten Terminangaben verstehen sich als verbindliche Erfüllungstermine am bezeichneten Bestimmungsort. Teil- oder Vorauslieferungen setzen das schriftliche Einverständnis von Cofely voraus.

Bei Terminüberschreitung gerät der Lieferant ohne Mahnung in Verzug. Vom Lieferanten absehbare Terminverzögerungen sind nach ihrer Feststellung umgehend gegenüber Cofely mit einer schriftlichen Begründung unter Angabe der mutmasslichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Für den Fall von Terminverzug ist Cofely berechtigt, auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach unbenutztem Ablauf einer angemessenen Nachfrist auf die nachträgliche Lieferung, resp. Leistung ohne Entschädigungsverpflichtung gegenüber dem Lieferanten vom Vertrag zurückzutreten.

Schadenersatzansprüche wegen Terminverzug bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die Annahme einer verspäteten Lieferung, resp. Leistungserfüllung oder die Zahlung einer zusätzlich vereinbarten Konventionalstrafe (Pönale) bedeutet nicht den Verzicht auf Ersatzansprüche.

7. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Sofern nichts Abweichendes vereinbart worden ist, werden sämtliche Rechnungen mit 2% Skonto innert 30 Tagen oder in 60 Tagen rein netto bezahlt, soweit die Warenlieferungen und Leistungen vollständig und mängelfrei erfolgt sind. Andere Zahlungsbedingungen müssen schriftlich vereinbart werden.

Bei Akontozahlungen hat sich der Verrechnungsbetrag grundsätzlich gemäss dem effektiven Stand der Warenlieferung, resp. Leistungserfüllung zu richten. Vorauszahlungen werden nur gegen Bankgarantie geleistet.

8. Transport- und Verpackungsbedingungen

Soweit nichts gegenteilig vereinbart wurde, erfolgen Warenlieferungen franko Erfüllungsort, inkl. Transport, LSWA, Versicherung und Ablad.

Jede Warenlieferung ist zwingend mit einem Lieferschein, unter Angabe der vom Besteller verlangten Informationen, inkl. allenfalls erforderlicher Zolldokumentationen zu versehen.

Der Lieferant haftet für die fachgerechte Verpackung. Diese muss so beschaffen sein, dass die Ware während der Lieferung gegen Transportschäden und für die Zwischenlagerung auf der Baustelle gegen Witterung und Korrosionsbildung geschützt ist. Ist beim Auspacken besondere Vorsicht geboten, hat der Lieferant einen gut sichtbaren Hinweis auf der Verpackung anzubringen.

Verpackungen, die Eigentum des Lieferanten sind, sind auf Kosten und Gefahr des Lieferanten vom Bestimmungsort abzuholen.

9. Rücknahmen

Der Lieferant verpflichtet sich, von Cofely nicht benötigte Standardwaren in Originalverpackungen gegen Rückerstattung des Preises und unter Abzug der dafür üblichen Transportkosten zurückzunehmen.

10. Erfüllungsort, Übergang von Nutzen und Gefahr

Der vertragliche Erfüllungsort ist der bezeichnete Bestimmungsort (Lieferadresse).

Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt mit der vom Besteller quittierten Annahme der Lieferung am Erfüllungsort.

11. Abnahme, Gewährleistung und Mängelrüge

Die definitive Abnahme findet nach der erfolgreichen Bauabnahme am Bestimmungsort statt. Auf Verlangen von

Cofely wird eine Abnahmeprüfung mit Protokollierung durchgeführt.

Der Lieferant garantiert gegenüber Cofely, dass der Vertragsgegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit minderten Eigenschaften aufweist, den vertraglich vereinbarten Spezifikationen und Anforderungen entspricht sowie im Einklang mit den Normen und Gesetzen am Bestimmungsort steht.

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der mängelfreien Schlussabnahme des Gesamtbauwerkes und dauert 5 Jahre (60 Monate). Bei Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist ab dem Zeitpunkt der erneuten, mängelfreien Abnahme für diese Teile oder Bauabschnitte von neuem. Cofely ist berechtigt, Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist jederzeit geltend zu machen. Die Beweislast für die Mängelfreiheit liegt beim Lieferanten.

Für den Fall von Gewährleistungsansprüchen behält sich Cofely vor, entweder die Nachbesserung, Ersatzleistung, Preisminderung vom Lieferanten zu verlangen oder ganz vom Vertrag zurückzutreten. Sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung erfolgen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Behebt der Lieferant die Mängel nicht innerhalb der angesetzten Frist, so ist Cofely berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten beheben zu lassen. Allfällige weitere Schadenersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

12. Abtretung, Verpfändung, Verrechnung, Untervergabe

Ohne schriftliche Zustimmung durch Cofely ist die Abtretung oder Verpfändung von Rechten und Forderungen sowie die Übertragung von vertraglichen Verpflichtungen weder teilweise noch vollständig zulässig. Der Lieferant darf Cofely zustehende Forderungen nicht mit eigenen Gegenforderungen verrechnen.

Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von Cofely ist die Untervergabe von Arbeiten an Subunternehmer verboten.

13. Gesetzliche Bestimmungen, Arbeitsschutz und –recht

Die am Bestimmungsort geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Auflagen und Verordnungen sind vollumfänglich einzuhalten.

Beim Einsatz von Personal verpflichtet sich der Lieferant, für sich und die gesamte Auftragskette, sämtliche für den Einsatz und die Anstellung des Personals geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Weisungen, Richtlinien und Fachempfehlungen über die Einhaltung der minimalen Arbeitsbedingungen und der minimalen Lohnbedingungen, über Schwarzarbeit, Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen sowie über die Arbeitssicherheit einzuhalten. Die notwendigen schriftlichen Nachweise sind dabei vor dem Einsatzbeginn dem Besteller bei Cofely unaufgefordert zu übermitteln.

Bei Verstössen gegen diese Bestimmungen hat der Lieferant Cofely vollumfänglich schadlos zu halten.

14. Haftung

Für die Nichteinhaltung von vertraglichen Verpflichtungen haftet der Lieferant grundsätzlich im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen. Liegt ein mangelhafter Vertragsgegenstand vor, haftet der Lieferant

insbesondere auch für die Ermittlung der Mängel sowie den Aus- und Wiedereinbau.

Für Ansprüche Dritter wegen fehlerhafter Produkte oder nicht fachgerecht erbrachter Leistungen (z.B. Wasserschaden), bei Verletzung geistigen Eigentums und anderen Vertragsverletzungen, hält der Lieferant Cofely schadlos. Wird ein Bauhandwerkerpfandrecht im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung des Lieferanten provisorisch oder definitiv eingetragen, löst der Lieferant auf erstes Verlangen das Pfand auf eigene Kosten ab.

Der Lieferant erklärt, über eine Haftpflichtversicherung mit einer minimalen Deckung von CHF 5 Mio. versichert zu sein und übergibt auf erstes Verlangen den entsprechenden schriftlichen Nachweis seiner Versicherungsgesellschaft.

15. Geheimhaltung

Sämtliche Unterlagen und Informationen im Zusammenhang mit der Vertragsausführung sind strikte vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber nicht zugänglich zu machen.

16. Werbung

Hinweise auf die geschäftlichen Beziehungen mit Cofely zu Werbezwecken erfordern die schriftliche Zustimmung von Cofely.

17. Vertragsänderungen

Sämtliche vertragliche Änderungen, Ergänzungen und Nachträge zwischen Lieferant und Besteller müssen schriftlich erfolgen und von beiden Parteien unterzeichnet werden (Bestelländerung).

18. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht. Die Bestimmungen zum Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) sowie das UN-Kaufrecht über den internationalen Warenverkauf (CISG „Wiener Kaufrecht“) sind ausdrücklich ausbedungen.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich. Cofely ist auch berechtigt, den Lieferanten an seinem Sitz rechtlich zu belangen.

19. Schlussbestimmungen

Sollten sich einzelne Bestimmungen der vorliegenden AEB als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der vorliegenden AEB nicht. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien solche Bestimmungen durch andere Bestimmungen zu ersetzen, welche dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.

Zürich, Mai 2014